

# Handlungsleitfaden

bei Kindeswohlgefährdung / sexualisierter Gewalt

Stand: 18.01.2021



1. „Ein Opfer hat sich mir mitgeteilt!“

**Kindeswohlgefährdung / Sexualisierte Gewalt im sozialen/familiären Umfeld.**

H  
A  
U  
P  
T  
A  
M  
T  
L  
I  
C  
H  
E

E  
H  
R  
E  
N  
A  
M  
T  
L  
I  
C  
H  
E

- Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- Höre zu, schenke dem Gesagten Glauben und Sorge für eine Atmosphäre, in der Öffentlichkeit möglich ist.
- Versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst.
- Stimme dein Vorgehen mit der/dem Betroffenen ab und achte die Grenzen deines Gegenübers.
- Informiere auf keinen Fall den vermeintlichen Täter bzw. Täterin (z.B. die Eltern), sie sind nicht „bekehrbar“ und haben evtl. die Möglichkeit, deinen Kontakt zum Opfer zu unterbinden.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene und deine Vermutungen und Schritte auf – schreibe Tagebuch (was, wann, wo, wer) und trenne sauber zwischen Gehörtem, Gesehenem und deinen Vermutungen.
- Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe die Hauptamtliche/ den Hauptamtlichen deines Vertrauens hinzu bzw. wende dich an die entsprechenden Beauftragten deiner Organisation, wenn keine hauptamtliche Fachkraft zu Verfügung steht. Informiere dich über das weitere Vorgehen und übergebe die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen, wenn die betroffene Person dich nicht mehr als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner braucht.
- Wenn du hauptamtlich bist, hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle (iseF) oder bei den Beauftragten deiner Organisation.
- Nimm Kontakt mit den Eltern auf, soweit der Opfer minderjährig ist und die Eltern nicht die vermeintlichen Täter sind.
- Kläre das weitere Verfahren mit den Fachkräften und dem Opfer.
- Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.

2. „Ich vermute, wir haben eine Täterin/einen Täter in den eigenen Reihen“ –

**Sexualisierte Gewalt von Hauptamtlichen**

H A U P T	E H R E N A M T L I C H E	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!</li><li>▪ Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet.</li><li>▪ Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene und deine Vermutungen und Schritte auf – schreibe Tagebuch (was, wann, wo, wer) und trenne sauber zwischen Gehörtem, Gesehenem und deinen Vermutungen.</li><li>▪ Wenn du ehrenamtlich engagiert bist, ziehe die Hauptamtliche/ den Hauptamtlichen deines Vertrauens hinzu, informiere ich über das weitere Vorgehen und übergebe die Verantwortung. Jetzt solltest du dich zurückziehen.</li><li>▪ Ist es dir nicht möglich, eine Hauptamtliche/eine Hauptamtlichen zu informieren, hol dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und/oder bei den Beauftragten deiner Organisation, besprecht die weitere Vorgehensweise.</li></ul>
A M T L I C H E	E	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Besprich mit dem Beauftragten, wer die Vorgesetzten informiert. Bemühe dich, dass es getan wird.</li><li>▪ Informiere auf keinen Fall den vermeintlichen Täter bzw. Täterin oder Verdächtige, sie sind nicht „bekehrbar“.</li><li>▪ Gib, zum Schutz aller Beteiligten, keine Informationen an die Öffentlichkeit.</li><li>▪ Hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und/oder bei den beauftragten deiner Organisation, besprecht die weitere Vorgehensweise.</li><li>▪ Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen und deine Verantwortung übergeben. Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.</li></ul>

### 3. „Ich vermute, wir haben eine Täterin/einen Täter in den eigenen Reihen“ –

#### **Sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen**

##### a) Für Ehrenamtliche

E  
H  
R  
E  
N  
A  
M  
T  
L  
I  
C  
H  
E

- Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene und deine Vermutungen und Schritte auf – schreibe Tagebuch (was, wann, wo, wer) und trenne sauber zwischen Gehörtem, Gesehenem und deinen Vermutungen.
- Besprich deine Vermutung mit einer Person deines Vertrauens im Leitungsteam, insofern sie nicht selbst betroffen ist.
- Informieren und suche das Gespräch mit den zuständigen Hauptamtlichen oder den Verantwortlichen für die Maßnahme und kläre, wer die zuständigen Beauftragten deiner Organisation sind.
- Hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und/oder bei den Beauftragten deiner Organisation, besprecht die weitere Vorgehensweise, sofern die zuständigen Hauptamtlichen dies nicht übernehmen.
- Wenn der Verdacht sich erhärtet, musst du dafür sorgen, dass die verantwortlichen Hauptamtlichen in deinem Verband informiert werden und so die Möglichkeit haben, die vermeintliche Täterin/ den vermeintlichen Täter unverzüglich aus der pädagogischen Maßnahme zu entfernen.
- Verliere das Opfer und die weiteren Kinder und Jugendlichen der Maßnahme nicht aus den Augen.
- Gib, zum Schutz aller Beteiligten, keine Informationen an die Öffentlichkeit.
- Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen. Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.

### 3. „Ich vermute, wir haben eine Täterin/einen Täter in den eigenen Reihen“ –

#### **Sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen**

##### b) Für Hauptamtliche

**H  
A  
U  
P  
T  
A  
M  
T  
L  
I  
C  
H  
E**

- Handle nicht voreilig, bewahre Ruhe!
- Überlege, worauf sich deine Vermutung begründet.
- Beginne den Fall zu dokumentieren. Schreibe das Gehörte, das Gesehene und deine Vermutungen und Schritte auf – schreibe Tagebuch (was, wann, wo, wer) und trenne sauber zwischen Gehörtem, Gesehenem und deinen Vermutungen.
- Hole dir Unterstützung bei einer unabhängigen Fachstelle und bei den Beauftragten deiner Organisation, besprecht die weitere Vorgehensweise.
- Besprich mit dem/der Beauftragten, wer die Vorgesetzten informiert, Sorge aber dafür, dass es getan wird.
- Wenn der Verdacht sich erhärtet, musst die Täterin/ den vermeintlichen Täter unverzüglich, in Absprache den Verantwortlichen, aus der pädagogischen Maßnahme entfernt werden.
- Verliere das Opfer und die weiteren Kinder und Jugendlichen der Maßnahme nicht aus den Augen.
- Begib dich an den Ort des Geschehens (Freizeit/Schulitagung etc.), biete Hilfe an und halte den Kontakt zu den beauftragten.
- Gib, zum Schutz aller Beteiligten, keine Informationen an die Öffentlichkeit.
- Danach solltest du dich aus dem weiteren Verfahren zurückziehen und deine Verantwortung übergeben. Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.

In Anlehnung an:

Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (2014): Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige. Online: [https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder\\_Jugend\\_Familie/Arbeitshilfen/Jugendarbeit/JArbeit\\_Sexualisierte\\_Gewalt\\_Kinder\\_Jugendarbeit.pdf](https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Arbeitshilfen/Jugendarbeit/JArbeit_Sexualisierte_Gewalt_Kinder_Jugendarbeit.pdf) (Stand: 05.02.2019)

#### 4. Ich beobachte (oder vermute) Grenzverletzungen und Übergriffe unter Gleichaltrigen **Peer-Gewalt**

Für Hauptamtliche und Ehrenamtliche

H	E	▪ Gehe dazwischen und kläre die Situation mit den Beteiligten.
A	H	▪ Führe eine Wiedergutmachung und/oder Entschuldigung herbei. Die Annahme einer Wiedergutmachung oder Entschuldigung ist nicht zu erzwingen.
U	R	
P	E	▪ Beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.
T	N	
A	A	▪ Besprich den Vorfall mit der Leitung und wäge ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen gezogen werden müssen.
M	M	
T	T	
L	L	▪ Entwickle Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe.
I	I	
C	C	▪ Bei erheblichen Grenzverletzungen sollten die Eltern der Betroffenen durch die Ansprechperson informiert werden.
H	H	
E	E	

#### **Vorschlag für Inhalte einer Dokumentation:**

- Datum, Uhrzeit und Ort
- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf dokumentiert.
- Name und Funktion derjenigen Person, die den Vorwurf erhebt.
- Name, Alter, Geschlecht der (angeblichen) betroffenen Person
- Name, Alter, Geschlecht, Funktion der beschuldigten Person
- Sachverhalt darstellen
- Berichtsstil
- W-Fragen, Was ist geschehen? (Offene Fragen, Keine Suggestivfragen)
- Umgang mit der Situation
- Was ist bislang erfolgt?
- Wer war beteiligt?
- Eigene Einschätzung/Betroffenheit
- Weitere Schritte

Quelle: In Anlehnung an „Menschenskinder, ihr seid stark!“, EJW, April 2018

### **Ansprechpersonen für Mitarbeitende:**

Ansprechperson CVJM-Deutschland:	Carsten Korinth, 0561/3087-201, korinth@cvjm.de
- Stellvertretung:	Nadine Knauf, 0561/3087-232, knauf@cvjm.de
Unabhängige Fachstelle / iseF:	Isef des Diakonischen Werkes Region Kassel Kontakt: <b>kinderschutz@dw-region-kassel.de</b> Kontaktaufnahme nach Verfahrensablauf (Anlage 1) unter Anwendung der Fallbeschreibung (Anlage 2) möglichst in Abstimmung mit der Ansprechperson des CVJM Deutschland.

### **Ansprechpersonen für Betroffene:**



**Bitte melden Sie sich!**

Kostenlos und anonym: 0800 5040 112

Terminvereinbarung  
für telefonische Beratung

Mo 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Di bis Do 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
per E-Mail zentrale@anlaufstelle.help

**Zentrale Anlaufstelle**

Unabhängige Information für  
Betroffene von sexualisierter Gewalt  
in der evangelischen Kirche und der Diakonie

Telefon: 0800 5040 112  
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help  
Internet: www.anlaufstelle.help



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs

**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des  
Unabhängigen Beauftragten für Fragen des  
sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800 2255530  
(kostenfrei und anonym)**  
<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

## **Allgemeines Hinweise zum Vorgehen bei Vermutungen oder Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung, ins besondere sexualisierter Gewalt**

### **Die iseF – Insoweit erfahrene Fachkraft**

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (iseF oder insofA) in diesem Sinne ist eine Person außerhalb der Einrichtung (Falldistanz). Sie hat einschlägige Erfahrungen im Kinderschutz bzw. in der Gefährdungseinschätzung.

Ihre besonderen Qualifikationen sind Beratungskompetenz, Verfahrenskompetenz und inhaltliche Kompetenz. Die iseF leistet Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft (hauptberuflich Beschäftigter, Leitung, evtl. Team) bei

- der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Überlegungen zu notwendigen und möglichen Maßnahmen und Hilfen
- der Vorbereitung und Nachbesprechung/Auswertung von Elterngesprächen (ggf.).

Datenschutz: Hier gilt generell, dass die personenbezogenen Daten gegenüber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden müssen.

Die iseF trägt Verantwortung für die Einhaltung der Verfahrensabläufe wie

- systematische Gefährdungseinschätzung
- Einhaltung von Meldekettten
- ausreichend Dokumentation
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten in die Gefährdungseinschätzung (Beratung des hauptberuflich Beschäftigten)
- Weitergabe von Informationen

Die iseF leistet:

- keine konkrete Fallarbeit mit Klienten
- keine diagnostischen Aufgaben mit direktem Klienten Kontakt
- keine Begutachtung des Kindes
- keine Beteiligung an Elterngesprächen (nur in Ausnahmefällen)
- keine eigene Ermittlung von Sachverhalten
- keine Fallverantwortung.

*Quelle: Handlungsleitfaden zum Kinderschutz für hauptberuflich Beschäftigte und Verantwortungsträger in der Kinder- und Jugendarbeit, EKKW*



## **Datenschutz**

Für freie Träger gilt nicht der Untersuchungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Es besteht also keine Pflicht zu ermitteln. Es besteht die Verpflichtung, mit den Sorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen, um mit ihnen bekannt gewordene, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu thematisieren. (§ 8a Abs. 2)

Bei der Beratung durch eine iseF gilt generell, dass die personenbezogenen Daten gegenüber der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden müssen.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten bei Dritten ohne Einverständnis der Betroffenen, also an diesen vorbei, ist unzulässig (§ 62 Abs. I SGB VIII), weil sich dies nicht mit dem für die genuine Arbeit notwendigen Vertrauensverhältnis verträgt.

Die Pflicht zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt (Wohnort der betroffenen Person) besteht,

- wenn eine akute Kindeswohlgefährdung besteht.
- wenn bei Feststellung gewichtiger Anhaltspunkte die Zugänge zu eigenen Hilfen nicht ausreichen.

Die Eltern müssen aber vorher informiert werden.

Eine Befugnis zur Weitergabe besteht nur mit Einwilligung der Eltern.

*Quelle: Handlungsleitfaden zum Kinderschutz für hauptberuflich Beschäftigte und Verantwortungsträger in der Kinder- und Jugendarbeit, EKKW*